



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 2

Ausgegeben in Osterode am Harz am 18.01.2011

40. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Wulften am Harz**

Haushaltssatzung 2011 17

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 25.01.2011 19

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Planfeststellung für den Ausbau der Hüttuferstraße, Lückenschluss Radweg im Zuge der Landesstraße 521 und Ersatzneubau der Sieberbrücke in Herzberg am Harz 20

#### **Stadt Osterode am Harz**

Flächennutzungsplan, 16. Änderung, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 22

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz  
für das Haushaltsjahr 2011

**I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.272.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.272.500 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.538.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.518.400 €
festgesetzt.	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.227.800 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.170.400 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	310.600 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	335.000 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 €

**§ 2**

**Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5  
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf 337 v.H.

Hattorf am Harz, den 15.12.2010

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 19.01.2011 bis 27.01.2011 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 13.01.2011

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 – 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**Kämmereiamt**  
Az.: 20 00 01/02

Bad Sachsa, 14. Januar 2011

## **E I N L A D U N G**

zu einer öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am **Dienstag**, dem **25. Januar 2011**, ab **17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.12.2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2011 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2010 bis 2014 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
6. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2011
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

(Hofmann)  
Bürgermeisterin

Stadt Herzberg am Harz  
Fachbereich III  
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 18.01.2011

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für

### den Ausbau der Hüttuferstraße, Lückenschluss Radweg im Zuge der Landesstraße 521 und Ersatzneubau der Sieberbrücke in Herzberg am Harz

Der Landkreis Osterode am Harz führt zur Zeit für das o.a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und einem Merkblatt zur Information,

liegt in der Zeit vom **28.01.2011 bis** einschl. **28.02.2011**

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

zum 14.03.2011

bei der Stadt Herzberg am Harz,  
Fachbereich III – Stadtplanung, Bauen, Umwelt, Immobilien, Wirtschaftsförderung  
Abteilung Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 153  
Marktplatz 30  
37412 Herzberg am Harz

oder

beim Landkreis Osterode am Harz,  
Fachbereich Bauen und Gewässerschutz,  
Abteilung Kreisstraßen,  
Katzensteiner Str. 143,  
37520 Osterode am Harz  
(Planfeststellungsbehörde)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird (Erörterungstermin).

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Nieders. Straßengesetz und die Veränderungssperre nach § 29 Nieders. Straßengesetz in Kraft.

Walter  
Bürgermeister

## STADT OSTERODE AM HARZ

### BEKANNTMACHUNG

#### **Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; 16. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) werden Ziel und Zweck der Planung in der Zeit

#### **vom 24. Januar 2011 bis einschließlich 18. Februar 2011**

im Fachbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der allgemeinen Dienstzeit, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Stellungnahmen zur Bebauungsplanung können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **18. Februar 2011** abgegeben werden.

Osterode am Harz, 13. Januar 2011

gez. Becker  
Bürgermeister

